

vereinfachte Darstellung der Vorsteuerermittlung bei als gemeinnützig dienend anerkannten **Musikvereinen**

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Z.B. FESTE, TOMBOLA, BASARE, FLOHMÄRKTE, VERKAUF FESTSCHRIFT MIT WERBUNG, VERKAUF VON GETRÄNKEN, AUCH BEI PROBE, VERKAUF VON SPEISEN, EINTRITTSGELDER BEI VERANSTALTUNGEN USW.

VORSTEUERBETRÄGE SIND VOLL ABZUGSFÄHIG

Ideeller Bereich

UND

Vermögensverwaltung

Z.B. SPENDEN,
MITGLIEDSBEITRÄGE
ZUSCHÜSSE

Z.B. ZINSEINNAHMEN SPARBUCH

VORSTEUERBETRÄGE SIND NICHT ABZIEHBAR

Zweckbetrieb

Z.B. EINTRITT BEI KONZERTEN, EINNAHMEN AUS AUFTRITTEN

VORSTEUERBETRÄGE (VON ANDEREN UNTERNEHMERN IN RECHNUNGEN AUSGEWIESENE UMSATZSTEUER) IST IM VERHÄLTNIS DER ENTGELTLICHEN ZU DEN UNENTGELTLICHEN AUFTRITTEN ABZIEHBAR (SOWEIT DIE EINNAHMEN BEI BEZAHLTEN AUFTRITTEN UNTERHALB DES AUFWANDS LIEGEN, MUSS WEITER IM VERHÄLTNIS GEKÜRZT WERDEN)

BEISPIEL: DIE VORSTEUERBETRÄGE FÜR DIE ANSCHAFFUNG UND REPARATUR VON MUSIKINSTRUMENTEN, UNIFORMEN, NOTEN BETRÄGT BEIM MUSIKVEREIN XY = 500 € IM KALENDERJAHR. Der Verein hatte 5 entgeltliche und 8 unentgeltliche Auftritte. Von der Vorsteuer aus dem Zweckbetrieb darf er $5/13 = 192,31$ € abziehen, soweit die Kosten je Auftritt (laufende Kosten, Dirigentenlohn, Abschreibung Instrumente usw.) nicht höher waren.

WEITERE VARIANTE

Zweckbetrieb

Z.B. EINTRITT BEI KONZERTEN, EINNAHMEN AUS AUFTRITTEN

VORSTEUERBETRÄGE

(VON ANDEREN UNTERNEHMERN IN RECHNUNGEN AUSGEWIESENE UMSATZSTEUER)

KÖNNEN GGF. IM VERHÄLTNIS DER

EINNAHMEN
AUS IDEELLEM BEREICH UND
VERMÖGENSVERWALTUNG UND
AND. STEUERFREIEN EINNAHMEN

ZU DEN

EINNAHMEN
AUS WIRTSCHAFTLICHEM GESCHÄFTSBETR.
UND STEUERPFLLICHTIGEM ZWECKBETRIEB

AUFGETEILT WERDEN. (ABSCHNITT 22 USTR)

→ AUSNAHME UNZUTREFFENDE
BESTEUERUNG

BEISPIEL:

DIE VORSTEUERBETRÄGE AUS DER ANSCHAFFUNG VON INSTRUMENTEN, NOTEN SOWIE REPARATUREN VON INSTRUMENTEN DES MUSIKVEREINS XY = 500 € IM KALENDERJAHR. DER VEREIN HATTE FOLGENDE EINNAHMEN:

<u>IDEELLER BEREICH</u> <u>U. VERMÖGENSVERWALTUNG</u>	<u>WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB</u> <u>UND ZWECKBETRIEB</u>
-SPENDEN 2900 €	EINNAHMEN SOMMERFEST 18000 €
-BEITRÄGE 5000 €	EINTRITT KONZERT 2000 €
-ZUSCHUSS 2000 €	
-ZINSEN 100 €	
SUMME <u>10.000 €</u>	SUMME <u>20.000 €</u>
33,33 % →	← 66,66 %
DER GESAMTEINNAHMEN	

DIE VORSTEUERBETRÄGE AUS DEM ZWECKBETRIEB (500 €) WÄREN IN DIESEM FALL WIE FOLGT AUFZUTEILEN:

$$500 \text{ €} : 30000 (10000+20000) \times 20000 = 333,33 \text{ €}$$

ABZIEHBARE VORSTEUER ENTSPRECHEND DEM ANTEIL AUS WIRTSCHAFTLICHEM GESCHÄFTSBETRIEB UND ZWECKBETRIEB (66,66%)

DIE IM VERHÄLTNIS STEHENDE VORSTEUER AUS IDEELLEM BEREICH UND VERMÖGENS-VERWALTUNG UND GGF. ANDERER STEUERFREIER EINNAHMEN IST NICHT ABZIEHBAR.

BEI DER OBEN BESCHRIEBENEN AUFTEILUNGSMETHODE HANDELT ES SICH UM EINE SCHÄTZUNG DER ABZIEHBAREN VORSTEUERBETRÄGE AN DIE DER VEREIN 5 JAHRE GEBUNDEN IST. ZUDEM DARF DAS ERGEBNIS NICHT ZU EINER UNZUTREFFENDEN BESTEUERUNG FÜHREN.